****

**EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

**Gastronomie**

Inhalt:

* Erläuterungen und Hinweise
* Muster Einwilligungserklärung Zusendung von elektronischer Post/Werbung
* Muster Einwilligungserklärung Gesundheitsdaten

**ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**

1. **Zu den Rechtsgrundlagen allgemein**

Die DSGVO sieht vor, dass eine jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden muss (Art 5 Abs 1 lit a DSGVO). Das bedeutet, dass Gastronomiebetriebe, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorab eine Prüfung vornehmen müssen, auf welche Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung gestützt werden kann.

Dabei ist grundsätzlich zwischen gewöhnlichen Daten und Daten „besonderer Kategorien“ (bzw. sensible Daten) zu unterscheiden.

Die in Frage kommenden Rechtsgrundlagen sind abschließend in Art 6 Abs 1 DSGVO (gewöhnliche Daten) und Art 9 Abs 2 DSGVO (sensible Daten) aufgezählt.

Grundsätzlich werden viele Datenverarbeitungen, die mit dem regulären Geschäftsbetrieb eines Gastronomiebetriebes zusammenhängen, auf andere Rechtsgrundlagen als auf eine Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) gestützt werden können.

So können etwa die Stammdaten von Kund:innen und/oder Interessent:innen (z.B. Vor- und Nachname, Adresse), deren Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) oder auch Daten zur angefragten oder gebuchten Leistung (z.B. Datum und Uhrzeit der gewünschten Tischreservierung, Anzahl der Gäste, mitgeteilte Wünsche oder Anliegen) auf die Erfüllung eines Vertrages bzw. die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) gestützt werden. Alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Kund:innen, die für die Vertragserfüllung (oder Anbahnung, wenn dies von den Kund:innen ausgeht) erforderlich sind, können auf diese Rechtsgrundlage gestützt verarbeitet werden.

Viele Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen im Zuge der Vertragsabwicklung oder im Rahmen der Rechnungslegung und Aufbewahrung von Rechnungen auch auf gesetzlicher Basis (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO). Für buchhalterische Daten (§ 132 Bundesabgabenordnung) bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten und die Verarbeitung/Speicherung dieser Daten kann auf das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) gestützt werden.

Für die Verarbeitung von „**Marketing-Daten**“ gilt jedoch, dass diese Verarbeitung grundsätzlich nicht für die Erfüllung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) erforderlich ist, sodass eine andere Rechtsgrundlage dafür gefunden bzw. geschaffen werden muss.

**Marketing / insbes. E-Mail Marketing**

Direktwerbung wird zwar grundsätzlich als „berechtigtes Interesse“ iSd ErwG 47 S 7 DSGVO angesehen, bei der Versendung von elektronischer Post inkl. SMS (z.B. daher E-Mail, Messenger-Dienste, etc.) spielt aber auch das Telekommunikationsgesetz (insbes. § 174 TKG) eine entscheidende Rolle. Die Direktwerbung per elektronischer Post einschließlich SMS an Bestandskund:innen ist an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft.

Beabsichtigt ein Gastronomiebetrieb, z.B. Stammkund:innen auch zukünftig Angebote für **gleichartige, ähnliche Leistungen** per elektronischer Post (z.B. E-Mail) zuzusenden (z.B. die saisonale Speisekarte), so wird dies – unter Einhaltung der besonderen Vorgaben nach § 174 Abs 4 TKG – auf Grundlage der berechtigten Interessen des Betriebes (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) möglich sein, sofern im Einzelfall nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Personen, die von dieser Marketingmaßnahme (Direktmarketing) betroffen sind, über die Verwendung der E-Mail-Adresse (oder sonstigen Kennzeichnung der elektronischen Post bzw. Mobiltelefonnummer bei SMS oder Messenger-Diensten) zu Zwecken der Direktwerbung bei der Erhebung der Daten informiert werden und diese der Verwendung widersprechen können.

Weiters muss eine Abmeldemöglichkeit bei jeder Zusendung gegeben werden.

Zusätzlich ist diese Art der Direktwerbung auf „gleiche oder ähnliche Produkte und/oder Dienstleistungen“ beschränkt, wobei dies sehr eng gesehen wird. Konkrete Aussagen zur Frage, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung „ähnlich“ iSd Gesetzesbestimmung ist, sind nur im Einzelfall möglich. Es ist jedoch anzunehmen, dass zB eine Einladung zu einer Veranstaltung an einem Feiertag oder Festtag keine Ähnlichkeit mit der Buchung eines Hochzeitsessens für die Hochzeitsgesellschaft hat.

Vor der Versendung von Direktwerbung per E-Mail ist weiters die „ECG-Liste[[1]](#footnote-1)“ der RTR (iSd § 7 ECG) abzugleichen, da Personen, die in diese Liste eingetragen sind, nicht per E-Mail auf der Basis des § 174 Abs 4 TKG kontaktiert werden dürfen.

Diese Möglichkeit Direktwerbung auf Basis des § 174 Abs 4 TKG und damit auf Basis des berechtigten Interesses iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu versenden ist äußerst komplex und die meisten Verantwortlichen greifen für Direktwerbung per E-Mail daher auf die Rechtsgrundlage der **Einwilligung** (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) zurück.

**Gesundheitsdaten**

Die Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) ist grundsätzlich verboten, sofern keine Ausnahme bzw. besondere Rechtsgrundlage nach Art 9 Abs 2 DSGVO vorliegt.

Im Geschäftsfeld der Gastronomie wird dabei im Hinblick auf die Verarbeitung von Kund:innen-Daten regelmäßig nur Art 9 Abs 2 lit a DSGVO (sohin eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen) als Rechtsgrundlage herangezogen werden können.

**Beispiele aus der Praxis**

Praktische Beispiele für die jedenfalls eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich sein wird und die bei Gastronomiebetrieben häufig vorkommen werden, sind etwa die Zusendung elektronischer Post (z.B. eines Newsletters) oder die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (z.B. bei der Notwendigkeit eines Rollstuhls, bei Allergien von Gästen).

Für diese beiden Datenverarbeitungen werden entsprechende **Muster** zur Verfügung gestellt.

1. **Zur Einwilligung**

Ist für eine Datenverarbeitung eine "Einwilligung" erforderlich, so muss eine solche eine durch die betroffene Person **freiwillige**, für **einen bestimmten Fall** (d.h. pro Zweck eine Einwilligung), in **informierter Weise** abgegebene Willenserklärung oder -bekundung sein. Diese kann die Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung haben. Mit dieser gibt die betroffene Person zu verstehen, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für den konkreten Zweck einverstanden ist.

Die Art 4 Z 11 und 7 Abs  2 DSGVO legen die konkreten Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserteilung fest, wobei nachfolgende Kriterien erfüllt sein müssen:

* **Freiwilligkeit** (die betroffene Person muss die Einwilligung ohne Zwang und im Rahmen einer freien Entscheidung erteilen; vor diesem Hintergrund sind etwa Einwilligungen im Arbeitsverhältnis „problematisch“, da hier typischerweise eine Ungleichgewichtslage besteht);
* **Bestimmtheit** (die betroffene Person muss ihre Einwilligung „für den bestimmen Fall“ erteilen; der betroffenen Person muss bewusst sein, welche ihrer Daten für welchen Zweck verarbeitet werden, wobei als Leitsatz „eine Einwilligung pro Zweck“ gelten kann);
* **Information** (die betroffene Person muss ihre Einwilligung „in informierter Weise“ erteilen; die betroffene Person muss auch Informationen über die Umstände, Tragweite und Auswirkungen der Datenverarbeitung bekommen);
* **Verständlichkeit und leichte Zugänglichkeit** (es sollte sichergestellt sein, dass bei der Einholung einer Einwilligung eine klare und einfache Sprache verwendet wird und die Einwilligungserteilung für die betroffene Person verständlich ist, wobei auch der Empfänger:innen-Horizont zu berücksichtigen ist);

Grundsätzlich kann eine Einwilligung in unterschiedlichen Formen erteilt werden (schriftlich, elektronisch und theoretisch auch mündlich). Aus Beweisgründen und auch im Sinne der „Rechenschaftspflicht“ der DSGVO (der Verantwortliche muss die Einhaltung der DSGVO nachweisen können) ist es allerdings zu empfehlen, Einwilligungen immer schriftlich oder in sonst nachweisbarer Form einzuholen und zwar unabhängig davon, ob es um gewöhnliche oder sensible Daten geht.

Keine wirksame Einwilligung liegt dann vor, wenn z.B. eine Checkbox bereits im Vorfeld ausgefüllt ist (sog. „Opt-Out“). Pauschale Einwilligungen, z.B. für nicht klar definierte oder mehrere, nicht zusammenhängende Verarbeitungszwecke, werden ebenfalls nicht wirksam sein.

Einwilligungen dürfen auch nicht in Vertragsformblättern oder AGB „versteckt“ werden, da dies gegen das Kopplungsverbot der DSGVO verstößt und die Einwilligung dann nicht mehr freiwillig erteilt wird, wenn diese an den Vertragsabschluss gekoppelt ist.

Betroffene Personen müssen jederzeit auch die Möglichkeit haben, eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen, ohne daraus Nachteile in der sonstigen Abwicklung des Vertrags zu erfahren. Auf die Widerrufsmöglichkeit ist gesondert, bevor die Einwilligung erteilt wird, hinzuweisen.

Erklärt eine betroffene Person ihren Widerruf, muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Daten nicht mehr für den jeweiligen Zweck (für den die Einwilligung erteilt wurde) verarbeitet werden und sind die Daten zu löschen, sofern die Verarbeitung auf keine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann (z.B. die Stammdaten, da für diese Aufbewahrungspflichten bestehen).

1. **Besonderheiten bei Einwilligungen durch Stellvertreter oder Kinder**

In Konstellationen in denen kein direkter Kontakt zu (einzelnen) Betroffenen besteht (z.B. wenn eine Person einen Tisch reserviert und dabei personenbezogene Daten anderer Person mitteilt, was allerdings in der Praxis nur selten bis kaum vorkommen wird) wird die Verarbeitung ebenfalls häufig und regelmäßig auf andere Rechtsgrundlagen als eine Einwilligung gestützt werden können.

Sollte im Einzelfall eine Einwilligung von Personen erforderlich sein, zu denen kein direkter Kontakt besteht (z.B. weil die reservierende Person angibt, dass eine andere Person eine Allergie/Lebensmittelunverträglichkeit hat und diese – da auch der Name mitgeteilt wird – identifizierbar ist), so sollte der Betrieb sicherstellen, dass die Einwilligung über die reservierende Person eingeholt wird. Die Einwilligung über Stellvertreter:innen erscheint problematisch, da dann die vertretene Person (deren Daten verarbeitet werden) auch über die Modalitäten der Einwilligung Bescheid wissen müsste, sodass diese bei Vollmachterteilung an den/die Stellvertreter:in letztlich auch das Einwilligungsformular selbst unterfertigen kann, und der/die Vertreter:in dann nur mehr als Bote/Botin auftritt, der/die die Einwilligung an den Verantwortlichen weitergibt.

Bei Kindern (unter 14 Jahren) sollte jedenfalls (auch) die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen (im Regelfall die Eltern) eingeholt werden. Die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen muss ebenfalls den oben genannten Erfordernissen entsprechen (freiwillig, bestimmt, informiert, etc.). Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, d.h. bei mündigen Minderjährigen ist davon auszugehen, dass sie selbst die Einsichtsfähigkeit besitzen, und die Tragweite einer abgegebenen Einwilligung erkennen, sodass diese selbst einwilligen können.

1. **Besonderheiten bei Datenübermittlungen in Drittstaaten**

Im Falle einer Übermittlung von personenbezogenen Daten in sog. Drittstaaten (außerhalb der EU), müssen die Bestimmungen der Art 44 ff DSGVO beachtet werden, wobei eine Datenübermittlung in Drittstaaten nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht oder es muss eine Ausnahme iSd Art 49 DSGVO vorliegen.

Wenn für das betreffende Drittland ein sog. **Angemessenheitsbeschluss** der Europäischen Kommission vorliegt (siehe Art 45 DSGVO) ist die Voraussetzung für die Datenübermittlung an Empfänger in diesem Land erfüllt, da die Angemessenheit für den Schutz der personenbezogenen Daten im Empfängerland von der EU als angemessen beurteilt wurde. Dies gilt (Stand: Jänner 2023) etwa für Empfänger:innen in den Ländern Andorra, Argentinien, Färöer Inseln, Guernsey, Insel Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Uruguay und das Vereinigte Königreich (UK).

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA ist aktuell (Stand September 2023) an Empfänger, unter gewissen Voraussetzungen ohne besondere Maßnahmen zulässig, sofern die Datenverarbeitung auf einer gültigen Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 1 lit a bis f DSGVO; Art 9 (2) DSGVO) beruht. Es gibt einen sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, der feststellt, dass in gewissen Bereichen bzw. bei bestimmten Empfängern ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Der Verantwortliche hat zu prüfen, ob der konkrete Empfänger in die Liste des EU-US Data Privacy Framework eingetragen ist. Das EU-US Data Privacy Framework wird jedoch bereits bekämpft, weil auch gegen den diesbezüglichen Angemessenheitsbeschluss rechtliche Bedenken besteht. Es könnte daher sein, dass in absehbarer Zeit wieder über die Unzulässigkeit der Datenübermittlung in die USA ohne zusätzliche rechtliche, organisatorische oder technische Maßnahmen diskutiert wird. Dies ist unter [https://www.dataprivacyframework.gov/s/ participant-search](https://www.dataprivacyframework.gov/s/%20participant-search) möglich. Wenn dies der Fall ist, dann ist die Übermittlung personenbezogener an diesen Empfänger ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Wenn der Empfänger nicht nach dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziert ist, dann sind Standardvertragsklauseln mit dem Empfänger abzuschließen (siehe weiter unten) und ein „Transfer-Impact-Assessment“ ist durchzuführen.

Darüber hinaus ist eine Übermittlung nur bei Vorliegen „geeigneter Garantien“ möglich, sofern den Betroffenen auch durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Solche Garantien können beispielsweise verbindliche interne Datenschutz­vorschriften, Standard­datenschutzklauseln oder genehmigte Verhaltensregeln sein (siehe Art 46 und 47 DSGVO). Zusätzlich zu den Standarddatenschutzklauseln, die mit dem Empfänger zu vereinbaren sind (gewissermaßen ein „Datenschutz-Muster-Vertrag“, der von der EU genehmigt ist), sind jedoch auch rechtliche, organisatorische oder technische Maßnahmen zu treffen, um das Risiko für die betroffenen Personen im Empfängerland zu minimieren und das Datenschutzniveau im Empfängerland auf ein angemessenes Niveau zu heben.

Weitere „Ausnahmen“ bzw. Erlaubnistatbestände für Übermittlungen in sog. unsicher Drittländer sieht überdies Art 49 DSGVO vor (z.B. ist eine Übermittlung auch mit einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen nach entsprechender Unterrichtung hinsichtlich der Risiken bei gelegentlicher Übermittlung möglich oder wenn dies zur Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist). Da sich diese Bestimmung jedoch auf Ausnahmen bezieht wird diese Rechtsgrundlage nur für „gelegentliche Übermittlungen“ in Frage kommen.

Informationen zur Datenübermittlung in Drittstaaten finden Sie auch unter: [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Internationaler-Datenverk.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung%3A-Internationaler-Datenverk.html)

Häufig werden Datenverarbeitungen im Geschäftsbetrieb von Gastronomiebetrieben auf **Art 49 Abs 1 lit b DSGVO** (Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen) oder **Art 49 Abs 1 lit c DSGVO** (Abschluss / Durchführung eines im Interesse der betroffenen Person abgeschlossenen Vertrages) gestützt werden können, z.B. dann, wenn sich der entsprechende Betrieb (oder ein entsprechender Standort) selbst in einem Drittland befindet. Dann werden die Daten der betroffenen Person an den Betrieb im Drittland übermittelt, und dies ist zulässig, da dies zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person selbst (Art 49 Abs 1 lit b DSVGO) oder in deren Interesse (Art 49 Abs 1 lit c DSGVO) erfolgt.

In diesen Fällen ist keine gesonderte Einwilligung für die Übermittlung der Daten in ein Drittland einzuholen, allerdings sind die Betroffenen über die **Datenübermittlung in ein Drittland entsprechend zu informieren.**

Werden Gesundheitsdaten oder sonstige sensible Daten, die nur auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden dürfen, an Empfänger:innen in Drittländern übermittelt und gibt es für die Drittlandsübermittlung keinen Angemessenheitsbeschlusses und keine „geeigneten Garantien“ (siehe oben), so ist die Einwilligungserklärung um einen „Risikohinweis“ (Art 49 Abs 1 lit a DSGVO) zu ergänzen. Dies wird bei Gastronomiebetrieben aber kaum vorkommen.

1. **Kurzanleitung zur Umsetzung im Betrieb (Markierungen im Dokument)**

In den nachfolgenden Mustern finden Sie **zwei Textbausteine** für Einwilligungserklärungen (für die Zusendung elektronischer Post, d.h. Marketing, und Verarbeitung von Gesundheitsdaten).

Da für viele Gastronomiebetriebe beide Verarbeitungsvorgänge relevant sind, wurden diese in einem Dokument zusammengefügt, sodass die betroffenen Personen optional auswählen können, für welche Vorgänge sie eine Einwilligung erteilen. Gegebenenfalls können die Texte aus den Mustern auch „zerlegt“ und einzelne Dokumente erstellt werden.

Die Informationen auf der zweiten Seite („Informationen und Hinweise zur Einwilligungserteilung“) müssen bei Einholung der Einwilligung den betroffenen Personen iSd Art 13 DSGVO (Erfüllung der Informationspflicht) erteilt werden, sollten sohin umseitig angedruckt oder über ein Beiblatt zur Verfügung gestellt werden.

Die Texte können auf der eigenen Website im Falle der Einholung der Einwilligung online oder auch vor Ort als Ausdruck verwendet werden.

Die gelben Markierungen im Dokument sind jedenfalls durch das jeweilige Unternehmen zu ergänzen, die grauen Markierungen je nach Bedarf (zu löschen, wenn kein Bedarf besteht

***Rechtlicher Hinweis:***

***Dieses Dokument bezieht sich auf die ab 25.5.2018 in Österreich geltende Rechtslage. Es wurde als unverbindliches Beispiel für jene Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft erstellt, die als Gastronomiebetriebe tätig sind. Da Unternehmen sehr unterschiedlich arbeiten, muss dieses Dokument an die Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden. Es wird empfohlen, für diese Anpassung einen Rechtsberater beizuziehen. Eine Haftung der Urheber dieses Musters ist ausgeschlossen.***

**ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERARBEITUNG**

Ich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Name, Geburtsdatum] stimme hiermit der Verarbeitung meiner nachfolgend genannten Daten zu den nachfolgend genannten Zwecken durch [BETRIEB korrekte Firmenbezeichnung] ausdrücklich zu:

🞏 **I. ZUSTIMMUNG ZUSENDUNG VON ELEKTRONISCHER POST/WERBUNG**

(OPTIONAL: NUR WENN ZUTREFFEND ANKREUZEN)

wie folgt:

Die Verarbeitung meiner Daten (Vor- und Nachnahme, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Daten zu gebuchten oder angefragten Leistungen, GGF WEITERE ERGÄNZEN) erfolgt zum Zwecke der Zusendung von elektronischer Post und Werbung in jeglicher Form, z.B. in Form eines Newsletters oder sonstigen Mailings, zur Teilnahme an Gewinnspielen, Gutscheine und Vouchers, aber auch Einladungen und Informationen zu besonderen personenbezogenen Anlässen wie Geburtstagen und dergleichen zu Marketingzwecken.

Mir steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Weitergehende Informationen finden sich in den unten angeführten Informationen und Hinweisen zur Einwilligungserteilung.

🞏 **II. ZUSTIMMUNG VERARBEITUNG VON GESUNDHEITSDATEN**

(OPTIONAL: NUR WENN ZUTREFFEND ANKREUZEN)

wie folgt:

Damit der Verantwortliche die von mir gebuchten und/oder angefragten Leistungen gegebenenfalls an meine besonderen Bedürfnisse anpassen kann, sofern dies in seinem Leistungsportfolio möglich ist, ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten über meinen Gesundheitszustand verarbeitet werden.

Ich stimme daher der Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 Abs 1 DSGVO, konkret meiner nachfolgend genannten Gesundheitsdaten, durch den oben genannten Verantwortlichen zu dem nachfolgend genannten Zweck ausdrücklich zu:

Das Vorhandensein der nachfolgend angeführten körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen und/oder sonstigen Erkrankungen und/oder Unverträglichkeiten sowie sonstige mit diesen im Zusammenhang stehende Informationen, die für die Erbringung der von mir angefragten und/oder gebuchten Leistungen beim Verantwortlichen relevant sein können. Die Verarbeitung erfolgt für den Zweck, dass der Verantwortliche bei der Leistungserbringung diese Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen und/oder Unverträglichkeiten berücksichtigen und diese an meine Bedürfnisse anpassen kann.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Eintragung der konkreten Information bzw. des konkreten Gesundheitsdatums, z.B. Vorhandensein eines Rollstuhls oder einer Allergie/Lebensmittelunverträglichkeit]

Mir steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Weitergehende Informationen finden sich in den unten angeführten Informationen und Hinweisen zur Einwilligungserteilung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Kunde/Kundin)

**Informationen und Hinweise zur Einwilligungserteilung:**

Ihnen steht das Recht zu, Ihre oben erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf wird dadurch nicht berührt. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten widerrufen, können wir diese Informationen/Daten im Zuge der Erbringung unserer Leistungen nicht mehr berücksichtigen.

Wir betreiben hinsichtlich der oben genannten Verarbeitung Ihrer Daten kein Profiling oder eine automatisierte Entscheidungsfindung, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie sonst in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Die oben genannten Daten zu Marketingzwecken speichern wir grundsätzlich über einen Zeitraum von **3 Jahren** GEGEBENENFALLS ANPASSEN nach dem letzten Kontakt mit Ihnen, sofern die weitere Speicherung dieser Daten auf keine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann (dies ist etwa dann der Fall, wenn die Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden, z.B. Ihre Stammdaten im Zuge von Aufbewahrungspflichten).

Die oben genannten Gesundheitsdaten zur Vertragserfüllung speichern wir grundsätzlich über einen Zeitraum von **3 Jahren** GEGEBENENFALLS ANPASSEN nach dem Besuch in unserem Betrieb, sofern die weitere Speicherung dieser Daten auf keine andere Rechtsgrundlage gestützt werden.

Sofern nach Ablauf dieser Fristen die weitere Aufbewahrung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (z.B. im Rahmen von Gerichtsverfahren) notwendig ist, bewahren wir die Daten weiterhin bis zum rechtskräftigen Abschluss auf.

Weiters werden Ihre oben genannten Daten an folgende Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen übermittelt:

* **KONKRETE** EMPFÄNGER:INNEN ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGER:INNEN ERGÄNZEN (z.B. Kooperationspartner, Online-Buchungsplattformen, Konzernunternehmen)

WENN ZUTREFFEND Es ist nicht beabsichtigt, Ihre Daten an eine internationale Organisation oder Empfänger:innen in Drittstaaten zu übermitteln.

ALTERNATIV BEI BEDARF Falls zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich, werden Ihre Daten auch an Empfänger:innen in Drittstaaten übermittelt, und zwar: KONKRET ERGÄNZEN; INDIVIDUELL ANPASSEN Die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Basis hinreichender Garantien, z.B. Standardvertragsklauseln oder dem Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission, sind, oder sonstige Empfänger in Drittstaaten auf Basis von Standardvertragsklauseln mit zusätzlichen technischen, organisatorischen oder rechtlichen Maßnahmen sowie nach Durchführung eines Transfer Impact Assessment. Gelegentlich werden wir Ihre Daten auch zur Erfüllung oder Anbahnung eines mit Ihnen oder in Ihrem Interesse geschlossenen Vertrages an Empfänger in unsicheren Drittländern übermitteln.

GEGEBENENFALLS ANPASSEN (Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Angemessenheits­beschlusses; Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien – siehe Art 13 Abs 1 lit f DSGVO) ODER ALTERNATIV BEI BEDARF EINEN RISIKOHINWEIS ERGÄNZEN (ART 49 ABS 1 LIT A DSGVO)

Als betroffene Person iSd DSGVO steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung sowie Datenübertragbarkeit, jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, zu.

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an:

KONKRET ERGÄNZEN (aktive vollständige E-Mailadresse plus weitere Kontaktdaten für postalische Zusendungen)

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns können Sie jederzeit auch Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen. In Österreich ist das die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

Weitergehende Informationen, insb. zu den sonstigen Verarbeitungsvorgängen in unserem Unternehmen finden Sie unter:

KONKRET ERGÄNZEN (Link zu Datenschutzerklärung auf der eigenen Website)

1. <https://www.rtr.at/TKP/service/ecg-liste/ECG-Liste.de.html> (abgerufen am 03.07.2023) [↑](#footnote-ref-1)